

plätze und Parkmöglichkeiten zu schaffen. Der Antragsteller hat das ja selber erwähnt.

Jetzt kann man immer darüber streiten: Reicht das alles? Ist das genug? Müsste es nicht mehr sein? – Ja, das ist in der Tat eine Debatte, die man führen kann und führen muss. Aber seit dem 1. Januar 2021 ist der Bund vorrangig für dieses Thema zuständig. Die Verantwortung muss auch dort adressiert werden.

Der Bund hat ein Fünf-Punkte-Programm initiiert, bei dem wir auch den Eindruck haben, dass es umgesetzt werden soll. Ich gehe jedenfalls davon aus. Sollte das nicht der Fall sein, werden wir als Land Nordrhein-Westfalen und als Vorsitzland der Verkehrsministerkonferenz aktiv werden, damit der notwendige Ausbau von Lkw-Parkplätzen auch weiter stattfinden kann.

Als Land sind wir punktuell aktiv. Das ist angesprochen worden. Am Ende sind wir es natürlich nur in Abstimmung mit dem Bund. Alles andere macht ja auch keinen Sinn. Parkplätze nebeneinander zu bauen, sodass die Kapazitäten womöglich sogar zu groß würden – das alles ist nicht sinnvoll. Insofern müssen die Aktivitäten des Landes und des Bundes hier ineinandergreifen. Sie tun es auch.

Ich möchte nur noch eines betonen, was in der Debatte auch wichtig ist: Wir alle sollten uns eigentlich darüber einig sein, dass die Steigerung des Lkw-Verkehrs, die wir haben, kein gesundes Wachstum ist und wir hier eine Verlagerung auf andere Verkehrsträger brauchen. Auf der Schiene gibt es auch Kapazitätsengpässe. Aber – und deshalb ist es gut, dass wir gleich über die Binnenschifffahrt reden – ein Binnenschiff kann 150 Lkws ersetzen. Ich halte es für die richtige und langfristige Antwort, hier zu anderen Gütertransportwegen zu kommen, um unsere Straßen und damit auch die Parkplätze zu entlasten. Das ist die eigentliche nachhaltige und zukunftsfähige Herausforderung. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Vielen Dank, Herr Minister Krischer. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Somit sind wir am Schluss der Aussprache angelangt.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 18/4343 an den Verkehrsausschuss. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung** mit dem von mir festgestellten Abstim-

mungsergebnis bei Abwesenheit des fraktionslosen Abgeordneten Dr. Blex **angenommen**.

Wir kommen zu:

10 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1921

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 18/4315 – Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/4444

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Abgeordneten Hagemeier von der CDU-Fraktion das Wort.

Daniel Hagemeier (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Stiftungen werden anerkennend auch als das Kapital einer freiheitlichen Gesellschaft bezeichnet – wie ich meine, zu Recht. Denn so unterschiedlich Stiftungszwecke auch sind, eint sie alle, dass mit der Gründung einer Stiftung regelmäßig das Ziel einhergeht, langfristige Strukturen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu etablieren.

In diesem Geiste existieren in Deutschland heute mehr als 24.000 Stiftungen, davon fast 4.800 bei uns in Nordrhein-Westfalen, was unser Land zum stiftungsreichsten aller 16 Bundesländer macht. Wir als Gesellschaft profitieren davon täglich und fortwährend.

Stiftungsrechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Stiftungsgesetze der Länder, in NRW entsprechend das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesgesetzgeber hat, wie Ihnen bekannt ist, mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts jüngst das Stiftungsrecht des Bundes weiterentwickelt. Mit der Reform wurde das Stiftungsrecht vereinheitlicht und kohärent im BGB geregelt. Bisherige Rechtsunterschiede in den Landesstiftungsgesetzen wurden aufgelöst, Streitfragen geklärt und Rechtsunsicherheiten beseitigt. Das war gut und ist richtig.

Infolge des Inkrafttretens der bundesgesetzlichen Neuregelungen am 1. Juli 2022 ist auch eine An-

passung des nordrhein-westfälischen Stiftungsrechtes erforderlich.

In Umsetzung der Vorgaben nach Trennung zwischen bundesgesetzlichem Stiftungszivilrecht einerseits und landesrechtlichem Stiftungsaufsichtsrecht andererseits werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf erstens Zuständigkeiten der Stiftungsbehörden geregelt und Befugnisse der Stiftungsaufsicht konkretisiert, zweitens wegen neuer bundesrechtlicher Regelungen entfallende landesrechtliche Vorgaben gestrichen und drittens die Selbstverwaltung der Stiftungen und ihrer Organe gestärkt.

Im Ergebnis trägt das von der Landesregierung vorgelegte Ablösegesetz auch zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung bei. Das ist eine gute Nachricht für die Stiftungslandschaft bei uns in NRW insgesamt.

Nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung sind wir zu dem Ergebnis gelangt, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zur Abstimmung zu stellen. Wir haben im Zuge des Gesetzgebungsprozesses die von den Sachverständigen kritisierte Normierung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gestrichen. Sie war lediglich als Klarstellung gedacht und ist wie in vielen anderen Ländergesetzen jahrelange Praxis.

Der Gesetzentwurf trägt nicht nur den Anpassungserfordernissen, die sich aus der Reform auf Bundesebene ergeben, vollumfänglich Rechnung. Er stärkt gleichzeitig die Strukturen unserer Stiftungen und schafft Voraussetzungen für Verwaltungsvereinfachungen und den Abbau von Bürokratie.

Im Ergebnis tragen der Bund und das Land durch gute gesetzliche Rahmenbedingungen dafür Sorge, dass unsere Stiftungen, jenes Kapital unserer freiheitlichen Gesellschaft, auch in Zukunft erfolgreich zu deren Wohl arbeiten können.

Der vonseiten der Opposition eingebrachte Änderungsantrag führt im Wesentlichen zu einer Verschlechterung für unsere Stiftungen und ein Mehr an Bürokratie.

Beispielsweise wurde vorgeschlagen, dass kein unterschiedlicher Umfang bei der Beaufsichtigung von gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen vorgesehen werden soll und eine Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage der Jahresrechnung auch für privatnützige, nicht nur für gemeinnützige, Stiftungen erfolgen soll.

Allerdings geht es nicht um das Ob der Kontrolle, sondern um die Dichte der Kontrolle. Auch jede privatrechtliche Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht. Dabei sind für die Rechtsaufsicht auch über privatnützige Stiftungen weiterhin umfassende Aufsichtsmittel vorgesehen: Unterrichtungs- und Prüfungsrecht einschließlich Einforderung der Jahresrechnung. Es ist lediglich keine Pflicht zur unauf-

geforderten Übersendung mehr vorgesehen. Daher wäre die Einführung einer ausnahmslosen Vorlagepflicht auch für privatnützige Stiftungen Bürokratieaufbau statt Bürokratieabbau.

In diesem Sinne werbe ich für Ihre Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf und bedanke mich bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Vielen Dank, Herr Kollege Hagemeyer. – Für die SPD-Fraktion spricht jetzt der Kollege Wolf.

Sven Wolf (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Hagemeyer, Sie haben gerade betont, der Bund habe einheitliche Regelungen für die Stiftungen geschaffen und viele Rechtsfragen geklärt. Da stimme ich Ihnen vollkommen zu. Ich frage mich nur: Warum haben Sie das im Land nicht einfach übernommen, sondern hier neue Rechtsfragen aufgeworfen?

(Beifall von der SPD und der FDP)

Wir haben im Hauptausschuss eine Anhörung durchgeführt. Das Fazit der Sachverständigen war einheitlich und sehr deutlich: Ihr Gesetz leidet an sachlich bedenklichen, überflüssigen und konzeptionell fragwürdigen Regelungen.

Alle Sachverständigen haben verschiedene Punkte aufgegriffen. Im Einzelnen:

Man könnte § 2 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes, also die Verschiebung der Zuständigkeit ins Ministerium, streichen.

Die Sachverständigen empfehlen uns auch dringlich, in § 4 des Stiftungsgesetzes die Frist auf drei Monate zu verkürzen.

Auch die Abkehr von einer Rechtsaufsicht in § 5 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes könnte man weglassen.

Außerdem schlagen die Sachverständigen eine Streichung in § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vor. Das rief sogar verfassungsrechtliche Bedenken hervor. Nach diesen Vorschriften werden Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, künftig von der Aufsicht weitgehend freigestellt. Das verursacht tatsächlich ein Kontrolldefizit.

Wir sollten – das war die Anregung – die Regelungen des § 6 Abs. 2, also das Absehen von eigenen Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Stiftungsbehörde, und auch die Berücksichtigung der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes in § 9 des Reformgesetzes noch einmal überdenken.

Außerdem sollten wir eine Freizeichnung der Anzeigepflicht von Stiftungen überdenken, um es praktischer zu machen.

Alle diese Hinweise ignorieren Sie. Allein die Streichung der ordnungsgemäßen Buchführung in § 6 Abs. 1 genügt nicht.

Ihr Gesetz produziert eine Reihe rechtlicher und auch praktischer Fragen. Sie haben es gerade so schön betont: Wir sind das stiftungsreichste Land. – Unsere 4.800 Stiftungen brauchen aber rechtssklare und praktische Regelungen.

Sie verschließen die Augen vor den gut begründeten und sachlich fundierten Einwänden der Expertinnen und Experten. Deswegen ist Ihr Gesetzentwurf mangelhaft.

(Beifall von der SPD und der FDP)

Wir haben Ihnen ja angeboten, Ihnen zu helfen. Ich will mich ausdrücklich bei den Kolleginnen und Kollegen der FDP-Fraktion für die sehr kollegiale und gute Zusammenarbeit ganz herzlich bedanken. Wir haben einen richtig fundierten Änderungsantrag vorgelegt. Mit ihm könnten Sie diesen Gesetzentwurf tatsächlich noch zu einem guten Gesetz machen.

Die Regelungen des § 2 streichen wir.

In § 4 Abs. 1 erster Halbsatz stellen wir das mit der Rechtsaufsicht klar.

Den verfassungsrechtlichen Bedenken bei § 5 begegnen wir und streichen diese Regelung.

Auch die als überflüssig erachtete Regelung in § 3 des Stiftungsgesetzes streichen wir.

Wir kürzen die Frist auf drei Monate. Das war ein wichtiger Hinweis der Expertinnen und Experten.

Auch die Ermessensleitlinien in § 6 Abs. 2 streichen wir.

Das könnte, wenn Sie dem jetzt folgen, tatsächlich aus einem handwerklich schlecht gemachten Entwurf ein gutes Gesetz machen. Deswegen will ich Ihnen noch einmal ganz herzlich empfehlen, unseren Änderungsantrag anzunehmen. Wir reichen Ihnen dazu sehr konstruktiv die Hand. Nehmen Sie unsere Änderungen an.

Dann können wir Ihrem Gesetzentwurf auch zustimmen. Aber einem handwerklich schlecht gemachten Gesetz werden wir unsere Zustimmung verweigern. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und der FDP)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Vielen Dank, Herr Kollege Wolf. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht jetzt die Kollegin Schäffer.

Verena Schäffer* (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Sven Wolf, im Hauptausschuss machen wir viele Dinge wirklich interfraktionell. Ich glaube, es ist okay und in Ordnung, wenn wir an einer solchen Stelle auch mal zu einer unterschiedlichen Auffassung kommen und ein Gesetz nicht gemeinsam machen.

Ich möchte aber gern vorab auch noch einmal festhalten, dass wir hier in Nordrhein-Westfalen eine vielfältige Stiftungslandschaft haben und die allermeisten Stiftungen in NRW eine wirklich wichtige gemeinnützige Arbeit leisten. Viele der Stiftungen unterstützen gerade diejenigen unserer Gesellschaft, die Unterstützung besonders brauchen. Das sind Kinder und Jugendliche; das sind ältere Menschen; das sind Menschen mit Behinderung; das sind Menschen, die von Armut betroffen oder gefährdet sind; das sind Menschen in Notlagen. Auch im Bereich von Kunst und Kultur, in der Denkmalpflege und in vielen gesellschaftspolitischen Themen engagieren sich ganz viele Stiftungen hier in Nordrhein-Westfalen. Oft wird diese Arbeit ehrenamtlich geleistet. Dafür möchte ich einmal Danke schön sagen.

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU)

Jetzt aber zum konkreten Gesetzentwurf: Der Bundesgesetzgeber hat das Stiftungsrecht novelliert. Deshalb sind die landesrechtlichen Anpassungen notwendig, die jetzt mit diesem Gesetz getroffen werden sollen.

Die Sachverständigen haben in der Anhörung viele wichtige Fragen aufgeworfen. Sie haben in der Tat auch viel Kritik geäußert; das will ich gar nicht bestreiten. Ich möchte hier aber auch noch einmal sagen, dass wir uns als Regierungsfractionen sehr intensiv mit dieser Kritik auseinandergesetzt haben und offensichtlich zu einem anderen Ergebnis kommen als SPD und FDP. Ganz deutlich widersprechen will ich nur der Aussage, wir würden diese Hinweise ignorieren. Wir ignorieren sie nicht. Wir haben sie geprüft und intern diskutiert. Wir haben sie abgewogen und kommen zu einem anderen Ergebnis als Sie.

Wir stellen einen Änderungsantrag und haben ihn schon im Hauptausschuss abgestimmt. Dort geht es ganz konkret um den § 6, bei dem wir eine redaktionelle Änderung vornehmen, weil es Unklarheiten bezüglich der Formulierung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gibt. Daher ist es sinnvoll, das hier zu streichen, damit diese Unklarheiten ausgeräumt werden und wir bei der gängigen Praxis bleiben.

Ich bin den Sachverständigen ausdrücklich dankbar für ihre Kritik. Wir sind als Abgeordnete immer darauf angewiesen, dass wir von externen Sachverständigen Hinweise bekommen. Das ist gut und hat auch zu diesem Änderungsantrag geführt.

Eine Kritik, die von den Sachverständigen geäußert wurde, bezog sich auf die Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und privatrechtlichen Stiftungen. Auf den ersten Blick fand ich diese Kritik durchaus schlüssig. Deshalb haben wir natürlich darüber diskutiert und uns das angeschaut.

(Sven Wolf [SPD]: Uns hat das überzeugt!)

Auf den zweiten Blick muss ich aber sagen, dass ich der Einschätzung, der Prüfung und der Argumentation des Innenministeriums durchaus folgen kann. Deshalb ändern wir das an dieser Stelle nicht. Denn die Aufsichtsinstrumente, die wir als Staat haben, finden auch bei den privatrechtlichen Stiftungen Anwendung. Nur bei der jährlichen unaufgeforderten Vorlage von Jahresabrechnungen sind privatrechtliche Stiftungen ausgenommen. Das entspricht der bisherigen Praxis. Dabei werden wir bleiben.

Die Argumentation, dass die Kontrolldichte bei gemeinnützigen Stiftungen höher liegt – eben, um die Gemeinnützigkeit zu prüfen –, erscheint mir durchaus plausibel. Insofern kann ich dieser Argumentation folgen.

Selbstverständlich ist, dass der Stifterwille durchgesetzt werden muss. Das gilt sowohl für gemeinnützige als auch für privatrechtliche Stiftungen. Dafür stehen den Stiftungsbehörden nach wie vor auch nach dem neuen Gesetz entsprechende Aufsichtsmittel zur Verfügung. Meines Erachtens gibt es überhaupt keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die Zuständigen im Innenministerium oder in den Bezirksregierungen ihrer Aufgabe bei der Rechtsaufsicht un- vermindert nachkommen werden.

Deshalb, lieber Sven Wolf, kann ich nicht erkennen, dass es hier ein Kontrolldefizit geben würde. Ein solches Defizit sehe ich nicht. Daher werden wir den Änderungsantrag von SPD und FDP ablehnen.

Ich hoffe und gehe auch davon aus, dass die Stiftungen in Nordrhein-Westfalen mit dieser Gesetzesnovelle eine gute Grundlage haben, um ihre so wertvolle Arbeit für unsere Gesellschaft auch in Zukunft fortsetzen zu können. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Vielen Dank, Frau Kollegin Schäffer. – Für die FDP-Fraktion spricht jetzt der Abgeordnete Wedel.

Dirk Wedel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem heute zur Beschlussfassung vorliegenden Gesetzentwurf soll das Stiftungsgesetz des Landes der am 1. Juli 2023 in Kraft tretenden Neuregelung des Stiftungszivilrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch angepasst werden.

Seit dem Inkrafttreten des BGB war das Stiftungszivilrecht durch ein Nebeneinander von Bundesrecht und Landesrecht geprägt. In den §§ 80 ff. BGB waren nur wenige grundlegende stiftungsrechtliche Vorschriften enthalten, die zudem wegen zahlreicher Verweisungen ins Vereinsrecht wenig übersichtlich waren. Diese bundesrechtlichen Vorschriften wurden ergänzt durch die Stiftungsgesetze der Länder, die nicht nur die Stiftungsaufsicht regelten, sondern auch zahlreiche ergänzende zivilrechtliche Vorschriften für Stiftungen enthielten.

Künftig wird das gesamte Stiftungszivilrecht einheitlich und abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

Die Landesstiftungsgesetze müssen daher an diese neue Rechtslage angepasst werden. Sie werden zu reinen Zuständigkeits- und Aufsichtsgesetzen.

Der Stiftungsaufsicht kommt allerdings eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Kernpunkt der Aufsicht ist es nach § 83 Abs. 2 BGB darauf zu achten, dass die Stiftungsorgane entsprechend dem Stifterwillen handeln, wie er in dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung zum Ausdruck kommt, und dies gegebenenfalls auch gegenüber den Stiftungsorganen oder dem Stifter selbst durchzusetzen.

Die Stiftungsaufsicht ist aber eine reine Rechtsaufsicht, während Zweckmäßigkeitss Gesichtspunkte von den Stiftungsorganen selbst abzuwägen sind.

Zudem soll mit dem Gesetzentwurf die Gelegenheit zur Vereinfachung und Entbürokratisierung genutzt werden.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf wird diesen Ansprüchen allerdings nur teilweise gerecht. Der Wegfall von Anzeigepflichten ist als Beitrag zur Entbürokratisierung zu begrüßen. Im Übrigen orientiert sich der Entwurf allerdings zu stark am Status quo und daran, was sich nach Ansicht der Stiftungsaufsicht bewährt hat. Das fängt bei der Sonderzuständigkeit des Ministeriums für sogenannte Landesstiftungen an und setzt sich mit dem Festhalten an einem überflüssigen Statusklärungsverfahren fort.

Auch der neuralgische Punkt des Gesetzentwurfs, die unterschiedliche aufsichtsrechtliche Behandlung von gemeinnützigen und privatrechtlichen Stiftungen, ist lediglich aus der Perspektive der Stiftungsaufsicht gedacht. Neuerungen erschöpfen sich in der Entlastung der Stiftungsaufsicht, wie beispielsweise durch die viel zu weitreichende Befugnis, die Jahresrechnungsprüfung auf Kosten der jeweiligen Stiftung durch Externe durchführen zu lassen. Damit soll sich wohl die in der Anhörung geforderte personelle Verstärkung der Stiftungsaufsicht erübrigen.

Statt Verfahren zu beschleunigen soll den Stiftungsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, eine ohnehin individuell einmalig verlängerbare gesetzliche

Entscheidungsfrist durch eigene Fristenregelungen zu ersetzen und damit weiter zu verlängern. Minister Reul hat diese Philosophie in seiner Einbringungsrede als das Anknüpfen an Zielsetzungen und Traditionen im Stiftungswesen unseres Landes bezeichnet. Dies führt auch dazu, dass, um lieb gewonnene Verwaltungspraxis fortführen zu können, Regelungen aufrechterhalten werden sollen, für die die Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht oder jedenfalls nicht mehr gegeben ist.

In selten so zu verzeichnender Einmütigkeit haben in der Anhörung alle Sachverständigen durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen mehrere Vorschriften geltend gemacht, insbesondere gegen die unterschiedliche aufsichtsrechtliche Behandlung von gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen. Spätestens nach der Neuregelung des Stiftungszivilrechts besteht dafür kein Raum mehr. Zudem ist die Regelung auch handwerklich defizitär, da Diskrepanzen zwischen Gesetzeswortlaut und -begründung für Rechtsunsicherheit sorgen.

Meine Damen und Herren von CDU und Grünen, Ihre Haltung zu diesem Gesetzentwurf lässt sich bestenfalls als phlegmatisch bezeichnen.

(Beifall von der FDP, Sven Wolf [SPD] und Elisabeth Müller-Witt [SPD])

Die Nonchalance mit der Sie dezidierte verfassungsrechtliche Bedenken aller an der Anhörung beteiligten Stiftungsrechtsexperten übergehen, ist geradezu befremdlich. Mit Ihrem im Hauptausschuss beschlossenen Änderungsantrag haben Sie lediglich einen Kritikpunkt aus der Anhörung aufgegriffen und das auch noch auf eine rechtsdogmatisch fragwürdige Art und Weise.

Sie haben doch gute Juristinnen und Juristen in den Reihen der CDU-Fraktion! Aber anstatt mit den Stellungnahmen der Sachverständigen zu arbeiten, zeigen Sie das Selbstverständnis eines Abnickvereins und werden Ihrer Verantwortung nicht gerecht.

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der SPD – Heiterkeit von Sven Wolf [SPD])

Sie winken Regelungen durch, gegen die von allen Rechtsexperten verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden sind.

Meine Damen und Herren, wir kritisieren nicht nur, sondern haben Ihnen unsere Änderungsvorschläge mundgerecht serviert.

(Heiterkeit von Sven Wolf [SPD] und Elisabeth Müller-Witt [SPD])

Springen Sie über Ihren Schatten und stimmen Sie unserem Änderungsantrag zu. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der SPD)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Herzlichen Dank, Herr Kollege Wedel. – Für die AfD-Fraktion spricht jetzt der Abgeordnete Tritschler.

Sven Werner Tritschler (AfD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es mag eine Reihe von Gründen geben, warum sich Menschen von der Politik abwenden – also von dem, was wir hier machen und von dem wir behaupten, wir täten es im Interesse und im Auftrag der Bürger. Einen Vorwurf hört man immer wieder: Das sei alles nur großes Theater, ein Schauspiel, um zu verschleiern, dass die Entscheidungen in Wahrheit ganz woanders fallen. Dieses Stiftungsgesetz könnte als hervorragendes Beispiel für diese These herhalten.

Wir haben hier einen Gesetzentwurf der Landesregierung, der sich mit Stiftungen befasst. Das ist grundsätzlich notwendig und richtig, weil der Bundesgesetzgeber zum 1. Juli sein Stiftungsrecht ändern wird und wir als Landesgesetzgeber entsprechende Änderungen vornehmen müssen. Das Gesetz wurde also eingebracht, in den Ausschuss überwiesen und dort fand dann eine Anhörung statt. Ein bunter Strauß an wirklich namhaften Sachverständigen und Verbandsvertretern hat sich dezidiert mit dem Entwurf auseinandergesetzt und einen mindestens genauso bunten Strauß an Mängeln aufgezeigt – wir haben das gerade schon gehört.

In der Theorie ist das alles kein Problem. Es ist sogar gut, schließlich sind Ausschussanhörungen genau dafür da, Mängel und Änderungsbedarfe zu erkennen, zu analysieren, zu diskutieren und abzustellen. Die Praxis hingegen sieht eher so aus: Jeder lädt jemanden ein, der ihm erzählt, was er hören will und schon vorher wusste, und dann macht man genauso weiter wie bisher. Man hat aber wieder ein bisschen Staatstheater gespielt und kann sich dann als Musterdemokrat – wie man sich hier immer nennt – auf die Schulter klopfen. Es wird allenfalls – wie hier von der Regierungskoalition – eine kleine kosmetische Änderung vorgenommen, und dann wird das durchgewunken.

Am Ende – das ist jetzt schon absehbar – wird das alles vor irgendeinem Gericht landen, das dann mal wieder ausbessern muss, was hier im Haus schiefgelaufen ist. Aber das macht ja nichts, denn die meisten Verantwortlichen sind bis dahin entweder pensioniert bzw. nicht mehr im Amt, und so genau erinnert sich bis dahin eh keiner mehr daran.

Dabei sind die Fehler, die hier gemacht wurden, augenfällig. Das zieht sich durch die Stellungnahmen aller Sachverständigen. Den größten Patzer will ich kurz darlegen: Sie unterscheiden in Ihrem Gesetzentwurf zwischen gemeinnützigen, privaten und gemischten Stiftungen – eine Unterscheidung, die der Bundesgesetzgeber ausdrücklich nicht trifft und die dem Landesgesetzgeber demnach nicht zusteht.

Vielmehr müssen alle Stiftungen einer einheitlichen Rechtsaufsicht unterliegen.

Damit verbunden sind eine ganze Reihe von Folgeproblemen. Wer sich ein wenig mit dem Steuerrecht auskennt, weiß, dass man genauso wenig ein bisschen gemeinnützig sein kann, wie man ein bisschen schwanger sein kann – man ist es eben, oder man ist es nicht. Was CDU und Grüne sich von dieser äußerst wackligen juristischen Konstruktion versprechen, bleibt schleierhaft. Jedenfalls konnten sie es im Ausschuss und auch gerade nicht näher begründen. Man kann also nur mutmaßen, dass vielleicht irgendjemand, der Ihnen nahesteht, davon profitiert, vielleicht ein Trauzeuge, vielleicht ein Großspender – wir wissen es nicht.

(Heiterkeit von Dr. Hartmut Beucker [AfD])

Aber wir sind realistisch und machen uns nichts vor: Dieses Theater könnte natürlich auch mit anderer Rollenverteilung gespielt werden. Trotzdem sind wir der SPD und der FDP in diesem Fall für den vorliegenden Änderungsantrag, der neben den von mir genannten auch eine Reihe weiterer Mängel abstellen würde, sehr dankbar. Wir werden ihm sehr gerne zustimmen. Den unveränderten Gesetzentwurf der Regierung lehnen wir hingegen ab. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Danke sehr, Herr Abgeordneter Tritschler. – Für die Landesregierung spricht jetzt Minister Reul.

Herbert Reul, Minister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Die Geschichte hinter diesem Gesetzesentwurf ist schnell erzählt: Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung zum 1. Juli 2023 das sogenannte „Stiftungszivilrecht“ umfassend im BGB geregelt. Dieses Bundesrecht bindet die Länder. Dem Landesgesetzgeber bleibt nur noch die Befugnis, stiftungsbehördliche Zuständigkeiten sowie das Aufsichtsinstrumentarium zu regeln.

Nicht mehr und auch nicht weniger hat die Landesregierung mit ihrem Entwurf getan. Auf gut Deutsch: Wir haben das Landesstiftungsgesetz an das geänderte Bundesrecht angepasst. Das ist juristisches Handwerk, und es muss funktionieren – schlicht und einfach. Deshalb ist es auch ein relativ schlichter Entwurf geworden.

Alle Vorschriften, die Regelungsgegenstände des BGB betreffen, sind gestrichen worden. Es bleiben vorerst 14 Paragraphen. Ende des Jahres 2026 wird weiter abgespeckt. Dann entfallen auch noch die Regelungen zum Stiftungsverzeichnis, da dann ein bundesweites Stiftungsregister kommen soll. Es bleiben die Zuständigkeitsregelungen: Hier wird die bisherige Arbeitsteilung zwischen den Aufsichtsbehörden bei

den Bezirksregierungen und beim Ministerium des Innern als oberste Stiftungsaufsicht beibehalten. Und es bleiben Regelungen zu den Aufsichtsinstrumenten: Hier behält der Gesetzentwurf die in der bisherigen Praxis bewährten Instrumente bei.

Der Fastenkur zum Opfer gefallen sind Anzeigepflichten, zum Beispiel bei Grundstücksübertragungen; denn die verursachen viel Aufwand bei Stiftungen und bei Behörden und haben in der Praxis wenig Nutzen. Sonstige Regelungen enthält der Entwurf nicht.

Insofern ist der in der Sachverständigenanhörung erhobene Vorwurf der Kompetenzüberschreitung auch ein wenig unverständlich. Die Kritiker des Gesetzentwurfes halten unsere bisherige und auch künftige Regelung zur regelmäßigen Vorlage von Jahresabrechnungen für verfassungswidrig und wünschen sich diese Pflicht auch für die privatnützigen Stiftungen. Es befremdet schon ein wenig, dass für die privatnützigen Stiftungen – also die Familien- und Unternehmensstiftungen – mehr Aufwand und mehr Aufsicht gefordert wird. Ein überzeugendes Argument, warum das erforderlich und vor allen Dingen auch verhältnismäßig sein soll, wird aber nicht vorgebracht.

Die von der Landesregierung beabsichtigte Differenzierung in der Kontrolldichte, die es übrigens aktuell auch so gibt, hat einen sachlichen Grund: Anders als bei privatnützigen Stiftungen geht es bei den gemeinnützigen nicht nur um den Schutz des Stifterwillens, sondern auch um Steuerermäßigungen zur Erfüllung des gemeinnützigen Interesses. Darauf ist eben schon einmal hingewiesen worden. Die Stiftungsbehörden können in der Jahresabrechnung erste Signale dafür erkennen, dass etwas schief läuft, und korrigierend Einfluss nehmen. Damit kann verhindert werden, dass es zu Steuernachzahlungen und im schlimmsten Fall dem Ende der Stiftung kommen muss.

Dieser Rechtfertigungsgrund für eine regelmäßige, also proaktive Vorlagepflicht der Jahresabrechnungen fehlt bei privatnützigen Stiftungen. Es gibt auch kein Gleichbehandlungsgebot hinsichtlich der Aufsichtsinstrumente für gemein- und privatnützige Stiftungen.

Es ist aber nicht so, dass wir uns jeder Kritik am Entwurf verschließen. Im Gegenteil: Den Änderungsantrag, der jetzt von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU vorgelegt wird, halte ich für vernünftig. Damit soll die Verpflichtung gestrichen werden, in der Jahresabrechnung die „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ anzuwenden. Diese Formulierung war als Klarstellung gedacht. Wir sind mit dieser Änderung einverstanden. Die Sachverständigenanhörung hat gezeigt, dass sie zu Missverständnissen führen könnte. Hier hilft die schlichte Streichung im Entwurf. Bei Vorlage einer unbrauchbaren Jahresrechnung

können die Stiftungsbehörden weiterhin Nachbesserungen verlangen.

Das Fazit: Der Gesetzentwurf unterstützt die Stiftungsbehörden, indem er sie von unnötigen Vorgängen entlastet und damit mehr Raum für Aufsichts- und Beratertätigkeiten lässt. Deswegen bitte ich um Zustimmung zu diesem jetzt geänderten Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Den gestern eingereichten Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und FDP empfehle ich abzulehnen. – Danke sehr.

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Herzlichen Dank, Herr Minister Reul. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Somit sind wir am Schluss der Aussprache und kommen zu den Abstimmungen.

Wir stimmen erstens über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und FDP Drucksache 18/4444 ab. Wer stimmt dem Änderungsantrag zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Das sind die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 18/4444** mit dem von mir festgestellten Abstimmungsergebnis bei Abwesenheit des fraktionslosen Abgeordneten Dr. Blex **abgelehnt**.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1921.

(Unruhe)

– Ich versuche mal, ein bisschen durchzudringen! Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 18/4315 – Neudruck –, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1921 mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung, Drucksache 18/4315, und nicht über den Gesetzentwurf selbst. Wer stimmt der Beschlussempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU. Wer stimmt dagegen? – Das sind die Fraktionen von SPD, FDP und AfD. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/1921 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses** mit dem von mir festgestellten Abstimmungsergebnis bei Nichtanwesenheit des fraktionslosen Abgeordneten Dr. Blex verabschiedet und natürlich **angenommen**.

Wir kommen nun zu:

11 Umsetzungsstand der Schlussfolgerungen des Zwischenberichts, Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Kindesmissbrauch“

Große Anfrage 4
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/1717

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 18/4088

Ich eröffne die Aussprache und erteile als erstes für die SPD der Kollegin Andrieshen das Wort.

Nina Andrieshen (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! „Ramona Böker“, „Ernst Gruber“ und „Daniela Wittfry“ – das sind die Pseudonyme dreier Kinder, die Opfer des vielfachen schweren Kindesmißbrauchs auf einem Campingplatz in Lügde wurden. Anhand ihrer Schicksale hat der Untersuchungsausschuss „Kindesmissbrauch“ in der letzten Wahlperiode begonnen, exemplarisch das Vorgehen und leider auch Versagen nordrhein-westfälischer Ermittlungsbehörden und Jugendämter aufzuarbeiten.

„Ramona Böker“ war schon in jungen Jahren regelmäßig auf dem Campingplatz und später das Pflegekind des Haupttäters Andreas V. Und sie war ihm – trotz ständiger Beteiligung der Jugendämter und konkreten eindringlichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung auch an die Polizeibehörden – sprichwörtlich rund um die Uhr ausgeliefert.

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Frau Kollegin, entschuldigen Sie, dass ich Sie unterbreche. Es ist gerade in den hinteren Reihen aktuell sehr unruhig. Ich bitte um etwas mehr Gehör und darum, die Gespräche eventuell nach draußen zu verlegen.

Nina Andrieshen (SPD): Vielen Dank. – „Ernst Gruber“ wurde jahrelang durch Mario S. schwer sexuell missbraucht. Beim Lesen seiner Anhörungsprotokolle stockt einem regelmäßig der Atem. Sie geben Einblick in all das Grauen, das er durchlebt hat, und zeigen, wie sich dies auf sein späteres Leben ausgewirkt hat.

Die siebenjährige „Daniela Wittfry“ verbrachte viel Zeit auf dem Campingplatz bei ihrem Patenonkel Mario S. Eine Sachbearbeiterin des Jugendamtes, zwei Personen der Familienhilfe und eine Umgangspflegerin erkannten auch hier trotz Hinweisen nicht, was sie jedes zweite Wochenende auf dem Campingplatz durchmachen musste.

„Ramona“, „Ernst“ und „Daniela“ sind drei von rund 40 Kindern, die Zeug*innen wurden, wie der Staat in seinem Wächteramt durch Fehleinschätzungen, Versäumnisse, fehlende Standards, Kommunikationspannen und mangelhaftes fachliches Wissen beim Erkennen von sexuellem Missbrauch versagte.

Der Zwischenbericht des PUA IV der 17. Wahlperiode zeigt deutlich, dass man hier nicht nur von einem Versagen einzelner handelnder Personen ausgehen